



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Vergaberichtlinien der Gemeinde Herscheid für das Haus- und Hofflächenprogramm **Leben im Ortskern: „Verbesserungen der Gestaltung von Gebäuden und Hofflächen“ vom 11.07.2017**

Beschluss der Vergaberichtlinien zum Haus- und Hofflächenprogramm

Der Rat der Gemeinde Herscheid hat in seiner Sitzung am 10.07.2017 die Vergaberichtlinien der Gemeinde Herscheid für das Haus- und Hofflächenprogramm Leben im Ortskern:

„Verbesserungen der Gestaltung von Gebäuden und Hofflächen“ beschlossen.

Die Gemeinde Herscheid gewährt im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union Zuwendungen zur Verbesserung des Gebäudebestandes und zur Aufwertung des Wohnumfeldes.

Ziel der städtebaulichen Förderung ist es, durch die Bezuschussung von Maßnahmen zur Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Haus und Hofflächen das Erscheinungsbild des Ortskerns neben den Maßnahmen der Gemeinde im öffentlichen Raum nachhaltig zu verändern und somit eine Attraktivitätssteigerung zu erreichen. Zuwendungsfähig sind 50% der anerkannten Ausgaben, jedoch höchstens 30 € pro qm umgestalteter Fläche und je Objekt maximal 10.000 €. Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt und erfolgt nur in einem von der Gemeinde festgelegten, abgegrenzten Teilbereich des Ortskerns.

Vergaberichtlinien der Gemeinde Herscheid für das Haus- und Hofflächenprogramm **Leben im Ortskern: „Verbesserungen der Gestaltung von Gebäuden und Hofflächen“**

Präambel

Als Flächengemeinde im Märkischen Kreis sieht sich Herscheid schwierigen Rahmenbedingungen ausgesetzt. Eine schwierige finanzielle Lage verbunden mit den negativen Aspekten des demographischen Wandels werden in der Zukunft zu meistern sein. Dagegen steht die landschaftlich reizvolle Lage Herscheids, ein aktives Gemeinwohl und einige touristische Angebote, die es auszubauen gilt.

Die Gemeinde Herscheid hat in ihrem Entwicklungskonzept Herscheid 2025 Aussagen über die Entwicklungsmöglichkeiten und Zukunftsfähigkeit erarbeiten lassen. Hierzu gehört auch die Aufwertung stadtbildprägender Haus- und Hofflächen. Den Ortskern prägen die Kirche, der Spieker und weitere zum Teil denkmalgeschützte Gebäude. Allerdings sind insbesondere mit den Bereichen entlang der Lüdenscheider und der Plettenberger Straße bis zum Rathaus, rund um die Apostelkirche und entlang des Neuen Weges an Gebäuden und privaten Freiflächen Gestaltungsdefizite anzutreffen. Typische historische Elemente sind in der städtebaulichen Ausprägung und in der Gestaltung von Gebäuden und Freiflächen zwar noch vorhanden, drohen aber auch durch Umbaumaßnahmen verloren zu gehen.

Die Gemeinde Herscheid gewährt im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union Zuwendungen zur Verbesserung des Gebäudebestandes und zur Aufwertung des Wohnumfeldes.

1 Fördergrundsätze

1. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) und diesen Richtlinien zur Anteilsfinanzierung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gewährt.
2. Ziel der städtebaulichen Förderung ist es, durch die Bezuschussung von Maßnahmen zur Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Haus- und Hofflächen das Erscheinungsbild des Ortskerns nachhaltig zu verändern und somit eine Attraktivitätssteigerung zu erreichen.
3. Die Gewährung von Zuwendungen ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Herscheid und des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Stadterneuerung. Ein Rechtsanspruch der Antragssteller auf Förderung besteht dabei nicht.

2 Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Förderung erfolgt nur in einem abgegrenzten Teilbereich in dem vom Rat der Gemeinde Herscheid gemäß § 171 e BauGB festgelegten „Aktive Stadt- und Ortsteile“ Fördergebiet (s. Ratsbeschluss vom 10.07.2017)
2. Der räumliche Geltungsbereich für das Haus- und Hofflächenprogramm ist dem beigefügten Lageplan (s. Anlage) zu entnehmen.

3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Aufwertung privater Gebäudefassaden sowie zu Hof- und Freiflächen. Die Maßnahmen sollen zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung der Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität, der Aufwertung der Wohnsituation, des Bioklimas und der ökologischen Situation im Ort beitragen.

1. Aus dem Förderprogramm stehen für die Umsetzung der Teilmaßnahme bei einer 50%-igen Förderung zunächst Fördermittel in Höhe von 60.000 € zur Verfügung.
2. Förderfähig sind folg. Maßnahmen:
 - Instandsetzung und Sanierung von Fassaden und Dächern unter Berücksichtigung historischer und stadtgestalterischer Aspekte mit den dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen,
 - Freilegung, Wiederherstellung oder Ergänzung historischer Fassaden oder Fassadenelemente,
 - farbliche Neugestaltung der Fassaden, baulichen Anlagen und erhaltenswerten Mauern, wenn sich die Maßnahme attraktivitätssteigernd auf das Umfeld und den öffentlichen Raum auswirkt,
 - Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung erhaltenswerter ursprünglicher Fassaden- und Fenstergliederungen,
 - Reparatur und Anstrich von Fenstern und Türen, sofern diese Maßnahmen in direktem Zusammenhang mit der Gestaltung der Fassade steht,
 - Entfernung und Reduzierung auskragender Elemente und unpassender Werbeanlagen,
 - Erneuerung oder Ersatz von Werbeanlagen,

- Illumination geeigneter Gebäudefassaden,
 - Schaffung oder Verbesserung von Zugängen, Entsiegelungen von Hofflächen,
 - Gestaltung von Innenhöfen und Abstandsflächen,
 - Sanierung von ortsbildprägenden Einfriedungsmauern,
 - Gestaltung von Innenhöfen, Abstandsflächen, Gärten, Vorgärten und Zuwegen – sofern sie vom öffentlichen Raum einsehbar sind und an öffentlich gestaltete Flächen angrenzen,
 - Begrünung von Dachflächen und Fassaden,
3. Die Gestaltung muss zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung der Fassade führen und das Ortsbild verbessern. Die Fassadengestaltung muss sich in die Umgebung einfügen, damit Einzelmaßnahmen zueinander passen und die Straße in einem stimmigen neuen Gesamtbild erscheint. Die Aufwendungen für vorbereitende Maßnahmen, Einrichtung und Planung müssen im angemessenen Verhältnis für Bepflanzung und gärtnerische Gestaltung stehen. Nicht förderfähig sind besonders aufwendige gärtnerische Anlagen, Skulpturen, Brunnen u. ä.

4 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- selbsterbrachte Arbeitsleistungen,
- Maßnahmen zur Wärmedämmung mit Ausnahme des Endputzes oder Endanstriches,
- einzelne Maßnahmen, die nach anderen Richtlinien und/oder Förderprogrammen (z. B. aktiver und passiver Lärmschutz, Modernisierung, Denkmalpflege) gefördert werden können und der Mehrfachförderung von allen fördernden Stellen nicht zugestimmt wird,
- Arbeiten, die die Einrichtung von zusätzlichen Kfz-Stellplätzen beinhalten,
- Maßnahmen, die ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde Herscheid vor Bewilligung des Zuschusses begonnen wurden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten. Planungsarbeiten sind hiervon ausgenommen,
- Maßnahmen auf Grundstücken mit Gebäuden, die Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweisen, die nicht durch Instandsetzung und Modernisierung behoben werden können,
- Gestaltungen oder Nutzungen, die den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderen Vorschriften widersprechen oder durch eine Veränderungssperre erfasst wird und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen wird,
- Maßnahmen, die den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehen,
- Maßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung sich der Antragsteller gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat,
- Kosten für Änderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen,
- Maßnahmen, deren förderfähige Kosten unterhalb der Bagatellgrenze von 500 € liegen,
- Maßnahmen, die nicht durch ein Fachunternehmen ausgeführt werden.

5 Antragsberechtigte

1. Antragsberechtigt sind Eigentümer (natürliche und juristische Personen), Eigentümergemeinschaften und Erbbauberechtigte von Gebäuden oder Wohnungen im Geltungsbereich dieser Richtlinien, außerdem Mieter und Nutzer mit schriftlicher Genehmigung des Eigentümers.

6 Förderbedingungen

1. Ein finanzieller Zuschuss für die vorgenannten Maßnahmen kann nur unter folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen gewährt werden:
 - Das Grundstück, auf dem sich die zu fördernden Maßnahmen befinden, ist Teil des Programmgebiets,
 - eine Förderung kann nicht nach anderen Bestimmungen oder aus anderen Haushalten erfolgen,
 - mit den Arbeiten zur Umsetzung der Maßnahmen wurde bis zum Zeitpunkt der Förderbewilligung noch nicht begonnen,
 - die Mehraufwendung durch die Kosten der Gestaltungsmaßnahmen dürfen nicht auf die Miete umgelegt werden,
 - die Maßnahmen müssen eine wesentliche Verbesserung des öffentlichen Erscheinungsbildes bewirken sowie sach- und fachgerecht von einem Fachbetrieb ausgeführt werden,
 - den Maßnahmen dürfen keine planungs-, denkmal-, nachbar- oder bauordnungsrechtlichen Belange entgegenstehen oder bedürfen einer schriftlichen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde,
 - die Maßnahmen dürfen nicht ohnehin aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen erforderlich sein,
 - zur Durchführung der Maßnahmen dürfen keine umweltschädlichen Materialien verwendet werden,
 - das Gebäude oder das Grundstück darf weder im staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Eigentum noch Eigentum eines kommunalen Tochterunternehmens sein,
 - das Gebäude muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens zehn Jahre alt sein,
 - ein Gebäude darf weder Mängel noch Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweisen
 - die Gestaltung von Fassaden muss im Einklang mit den Zielen der Gemeinde Herscheid stehen und kann nur in Verbindung mit den Vorgaben aus der Gestaltungsfibel gewährt werden,
 - die Maßnahmen müssen mindestens zehn Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten und dessen Zugänglichkeit für zehn Jahre sichergestellt werden (Zweckbindungsfrist). Diese Zweckbindungsfrist ist auch auf etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen,
 - die Maßnahme ist innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Zuwendungsbescheids umzusetzen.

7 Art und Höhe der Zuwendungen

1. Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die von der Gemeinde als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3 dieser Richtlinie.
2. Zuwendungsfähig sind nach Punkt 11.2 der Stadterneuerungsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen 50% der anerkannten Ausgaben, jedoch höchstens 30 € pro qm umgestalteter Fläche und je Objekt maximal 10.000 €.
3. Die Bagatellgrenze liegt bei 500€, dies entspricht 1000€ Gesamtkosten.
4. Darüberhinausgehende Kosten können keine prozentuale Bezuschussung erlangen und müssen vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst getragen werden.

8 Rechtsanspruch

1. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Gemeinde Herscheid entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel und der ihr vom Land bewilligten Zuwendungen.

9 Antragsverfahren

1. Die Anträge auf Fördermittel nimmt das Citymanagement entgegen. Im Bedarfsfall leistet die Mitarbeiterin des Citymanagement Hilfe bei der Formulierung der Anträge. Anträge werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs durch den Fachbereich III Bauen, Wirtschaft und Verkehr geprüft und im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigt.
2. Dem Antrag sind die nachfolgend aufgeführten prüffähigen Unterlagen beizufügen:
 - Eigentüternachweis,
 - Dokumentation des bisherigen Zustandes mittels Lagepläne, Grundrissdarstellungen,
 - Flächenermittlungen, Fotos oder Ansichtszeichnungen des Gebäudes,
 - Projektbeschreibung und zeichnerische Darstellung der beabsichtigten Maßnahme einschließlich Farb- und Materialdarstellungen,
 - eventuell erforderliche Genehmigungen,
 - Flächenermittlung nach Zeichnung und Flächenmaß,
 - Vorlage mindestens zweier vergleichbarer Kostenangebote geeigneter Firmen,
 - Eigentumsnachweis oder Einverständniserklärung,
3. Bei Fassadeninstandsetzungen können ggf. Ansichtszeichnungen oder Fotos des Gebäudes und bei Herrichtung von Hof- und Gartenflächen ggfs. ein Gestaltungsplan angefordert werden. Im Bedarfsfall behält sich die Bewilligungsbehörde die Anforderung weiterer Detailunterlagen vor.
4. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung in Form eines Bescheides, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Dieser Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden.
5. Außerdem sind in der Bewilligung Beginn und Ende der Maßnahme festgelegt. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahmen.

10 Durchführung der Maßnahme, Auszahlung des Zuschusses

1. Der Antragsteller hat der Gemeinde Herscheid spätestens zwei Monate nach Durchführung der bezuschussten Maßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen, dem die Original-Rechnungsbelege der beauftragten Firmen beizufügen sind.
2. Der prozentuale Kostenzuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme und nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt. Ergibt die vorgelegte Schlussabrechnung aller beauftragten Firmen, dass die tatsächlichen förderungsfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag geschätzten Kosten, so wird der öffentliche Zuschussbetrag entsprechend gekürzt. Die Auszahlung des Zuschusses geschieht nur, wenn die Fassade bzw. der Hof entsprechend der eingereichten Unterlagen gestaltet worden ist oder eine Abänderung mit der Bewilligungsstelle abgestimmt wurde.
3. Der Zuschuss wird nur dem Antragsteller auf ein von ihm vorher benanntes Konto ausgezahlt.
4. Die eingereichten Abrechnungsunterlagen sind dem Antragsteller zurückzugeben. Sie sind von diesem mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
5. Zuviel gezahlte Zuschussbeträge sind zurückzuerstatten.

11 Behandlung von Verstößen

1. Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn der Antragsteller die Maßnahme ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde abweichend von seinem Antrag durchführt oder gegen diese Richtlinien verstößt oder gegen Auflagen aus dem Zuwendungsbescheid verstößt.
2. Im Falle des Widerrufs können bereits ausgezahlte Zuschussmittel zurückgefordert werden. Die Rückforderung erfolgt mit einer Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz.

12 Inkrafttreten

1. Diese Vergaberichtlinien hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung vom 10.07.2017 beschlossen. Sie treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises in Kraft.

Herscheid, 11. Juli 2017

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h